

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Voraussichtliche Höhe der monatlichen Pflegepauschale für 2026

1.

Altersstufen	Unterhaltsbedarf	Erziehungsb eitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr (1. Altersstufe)	486 € abzgl. 129 € Kindergeldanteil = 357 € 357 € x 2 = 714 €	430 €	1.144 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr (2. Altersstufe)	558 € abzgl. 129 € = 429 € x 2 = 858 €	430 €	1.288 €
Ab 13. Lebensjahr (2. Altersstufe)	653 € abzgl. 129 € = 524 € x 2 = 1.048 €	430 €	1.478 €

Erläuterungen:

Zum Unterhaltsbedarf: Es findet jeweils die aktuelle Rechtsverordnung Anwendung. Zum 01.01.2025 wurde die Mindestunterhaltsverordnung zum siebten Mal angepasst (vom 15.11.2024, BGBl. 2024, I-Nr.359330). Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2025 auf 554 €; für 2026 auf 558 €.

Die Höhe des Kindergeldes ist in § 66 Abs. 1 EstG geregelt und beträgt im Jahre 2025 255 €; für das Jahr 2026 gibt es Planungen für eine Erhöhung auf voraussichtlich 259 Euro.

2.

Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson

Hältiger Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt 2025 bei 51,71€. Für 2026 ist noch kein Mindestbeitragsatz bekannt. <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Pressenachrichten/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-aktuell/2024/2024-12-17-aenderungen-rv-2025.html> (https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Pressenachrichten/Meldungen/2023/231212_freiwillige_betraege.html)